

## Vorlage Nr. 14/4196

öffentlich

**Datum:** 11.08.2020  
**Dienststelle:** Fachbereich 52  
**Bearbeitung:** Fr. Rhiem

<b>Schulausschuss</b>	<b>24.08.2020</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>23.09.2020</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>24.09.2020</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>28.09.2020</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Bericht über die Verwendung der LVR-Inklusionspauschale**

### Kenntnisnahme:

Die Ausführungen zur LVR-Inklusionspauschale werden gemäß Vorlage Nr. 14/4196 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	055		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	450.000 €
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	450.000 €
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

L i m b a c h

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache:

Kinder mit und ohne Behinderungen  
sollen zusammen in eine Schule gehen.  
Das ist dem LVR wichtig.



Der LVR gibt der Schule Geld,  
wenn sie ein Kind mit einer bestimmten Behinderung aufnimmt.  
In schwerer Sprache heißt dieses Geld:  
Inklusions-Pauschale.



Mit dem Geld kann die Schule  
zum Beispiel eine Rampe bauen.  
Das macht der LVR freiwillig.  
Weil dem LVR gemeinsames Lernen wichtig ist.

Für das Schuljahr 2020/2021 kann der LVR  
134 Anträge mit der Inklusions-Pauschale unterstützen.  
Das kostet ungefähr 395.000 Euro.

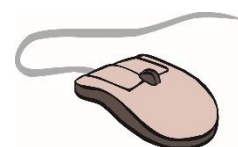


Fast alle Städte und Kreise im Rheinland und die Städteregion Aachen  
bekommen vom LVR damit Geld für das gemeinsame Lernen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?  
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:  
0221-809-6925



Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache  
finden Sie hier:  
[www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



Dieser Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## **Zusammenfassung:**

Der Landschaftsausschuss hat mit seinem Beschluss vom 01.10.2018 der befristeten Fortführung der LVR-Inklusionspauschale (kurz: LVR-IP) für die Schuljahre 2019/2020 und 2020/2021 als Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung in Ergänzung zur landesrechtlichen Förderung zugestimmt (Vorlage Nr. 14/2832).

Grundlegend für die LVR-Förderung sind die Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Rheinland durch den Landschaftsverband Rheinland (Vorlage-Nr. 14/2994) und die dazu gehörige Richtlinie (Vorlage-Nr. 14/2993).

Für das Schuljahr 2020/2021 sind insgesamt 134 förderfähige Anträge für die LVR-IP eingereicht worden. Das Gesamtantragsvolumen beläuft sich aktuell auf 395.125 EUR. Die im Haushalt vorgesehene Summe von 450.000 EUR ist daher für eine 100%ige-Förderung auskömmlich.

Der oben genannte Förderzeitraum ist mit Ablauf des Schuljahres 2020/2021 beendet. Eine weitere Verlängerung ist nicht vorgesehen, weil diese Förderung von Beginn an nur interimistisch angelegt war und unter dem Vorbehalt einer landesgesetzlichen Regelung zur Kostenübernahme im Rahmen der schulischen Inklusion stand. Die landesgesetzliche Regelung gibt es seit dem Jahr 2014 mit Einführung des „Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ (InklusionsFörderG). Da sich die Haushaltssituation aufgrund der Corona-Pandemie erheblich verschlechtert hat, empfiehlt die Verwaltung, keine weiteren Haushaltsmittel bereit zu stellen und die Förderung durch den LVR enden zu lassen. Die Verwaltung wird die Entwicklung der inklusiven Beschulung, die Veränderungsprozesse vor Ort und die Finanzierung der Inklusion durch das Land weiterhin beobachten.

Die Vorlage Nr. 14/4196 leistet einen Beitrag zur Umsetzung des LVR-Aktionsplanes im Hinblick auf Zielrichtung 2 („Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“) und Zielrichtung 4 („Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“).

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/4196**

Der Landschaftsausschuss hat mit seinem Beschluss vom 01.10.2018 der befristeten Fortführung der LVR-Inklusionspauschale (kurz: LVR-IP) für die Schuljahre 2019/2020 und 2020/2021 als Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung in Ergänzung zur landesrechtlichen Förderung zugestimmt (Vorlage Nr. 14/2832). Mit der Verlängerung der LVR-IP wurden zwei Änderungen der Fördervoraussetzungen eingeführt: Um die Planbarkeit der tatsächlichen Förderhöhe für kommunale Schulträger, die am Stärkungspakt teilnehmen, zu erhöhen, steht ein Drittel der Gesamtfördersumme mit einer zugesagten 100%igen Förderung für Stärkungspaktkommunen zur Verfügung (Stichwort: „Stärkungspaktkommunen“). Des Weiteren sollen auch Schüler\*innen unterstützt werden können, die sich bereits im Gemeinsamen Lernen befinden und deren Bedarfe sich erheblich verändern (Stichwort „Bedarfsfalländerung“). Diese beiden Neuerungen und ihre Auswirkungen auf das Förderinstrument gilt es zu beobachten und ggf. entstehende Benachteiligungen von Kommunen zu erkennen.

Da mit dem Stichtag 31.05.2020 für die Antragstellung des Förderverfahrens für das Schuljahr 2020/2021 die reguläre Antragsphase abgeschlossen ist, wird im Folgenden ein Bericht zur aktuellen Antragssituation gegeben.

### **1. Antragsaufkommen und Antragsvolumen im Schuljahr 2020/2021**

Tabelle 1 stellt die Verteilung der Anträge und Fördersummen auf die LVR-Mitglieds-körperschaften dar.

Für das Schuljahr 2020/2021 sind insgesamt 177 Anträge auf Förderung durch die LVR-IP eingereicht worden. Hiervon sind 134 Anträge förderfähig. Es ist jedoch zu beachten, dass 24 Anträge noch in Bearbeitung sind. Hier liegen z.B. Kostenvoranschläge noch nicht vollständig vor, sodass für die Auswertung in diesen Fällen zunächst eine Schätzung angesetzt wird. Das Gesamtantragsvolumen beläuft sich inklusive dieser Schätzungen aktuell (Stand 09.07.2020) auf 395.125 EUR.

In der Produktgruppe stehen für das Haushaltsjahr 2020 insgesamt 450.000 EUR für Leistungen aus der LVR-IP zur Verfügung. Aufgrund der oben geschilderten Antragssituation ist dieser Betrag für eine 100%ige-Förderung der beantragten Unterstützung bis zur jeweils vorgesehenen Höchstgrenze pro Förderschwerpunkt auskömmlich. Es ist davon auszugehen, dass auch einzelne unterjährige Härtefälle noch gefördert werden können.

Die jeweiligen Förderbeträge werden derzeit auf Grundlage erstellter Leistungsbescheide im Voraus an die Schulträger ausgezahlt. Nach Abschluss der geförderten Maßnahmen, spätestens bis zum Schuljahresende 2020/21 (31.07.2021), muss die Mittelverwendung mit Übersendung eines einfachen Verwendungsnachweises belegt werden.

Tabelle 1: Anträge und Fördersummen nach LVR-Mitglieds Körperschaften für das Schuljahr  
2020/2021

<b>LVR-Mitglieds Körperschaft</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Fördersumme*</b>
Bonn	12	39.860 €
Duisburg	1	8.170 €
Düsseldorf	1	2.500 €
Essen	7	54.000 €
Köln	47	82.016 €
Krefeld	2	6.428 €
Kreis Euskirchen	4	5.782 €
Kreis Heinsberg	3	3.365 €
Kreis Kleve	1	10.000 €
Kreis Mettmann	4	8.726 €
Kreis Viersen	4	15.188 €
Kreis Wesel	4	9.794 €
Leverkusen	4	7.218 €
Mülheim an der Ruhr	4	8.660 €
Oberbergischer Kreis	2	5.911 €
Private Ersatzschulträger	2	11.117 €
Remscheid	3	12.669 €
Rhein-Erft-Kreis	4	6.106 €
Rheinisch-Bergischer Kreis	4	15.199 €
Rhein-Kreis-Neuss	4	28.000 €
Rhein-Sieg-Kreis	8	24.725 €
Solingen	2	2.445 €
Städteregion Aachen	4	14.234 €
Wuppertal	3	13.013 €
<b>Summe</b>	<b>134</b>	<b>395.125 €</b>

\* Die Beträge wurden kaufmännisch gerundet.

## 2. Verteilung des Antragsvolumens auf Förderinhalte

Die LVR-IP stellt eine bedarfsgerechte Einzelfallförderung dar und soll insbesondere gewährleisten, dass jene Förderschwerpunkte, für die der LVR aufgrund seiner schulgesetzlichen Zuständigkeit Träger der Förderschulen ist, bei den regionalen Inklusionsbemühungen nicht aus dem Fokus geraten. Die freiwillige Förderung des LVR konzentriert sich daher auf die Bereiche, bei denen die Schulträger der allgemeinen Schulen aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls einen hohen Unterstützungs- und Beratungsbedarf haben: sächliche Ausstattung und barrierefreie Ertüchtigung der Räumlichkeiten.

Die folgende Abbildung stellt die Verteilung der beantragten Maßnahmen im Schuljahr 2020/2021 auf die jeweiligen Förderinhalte dar.

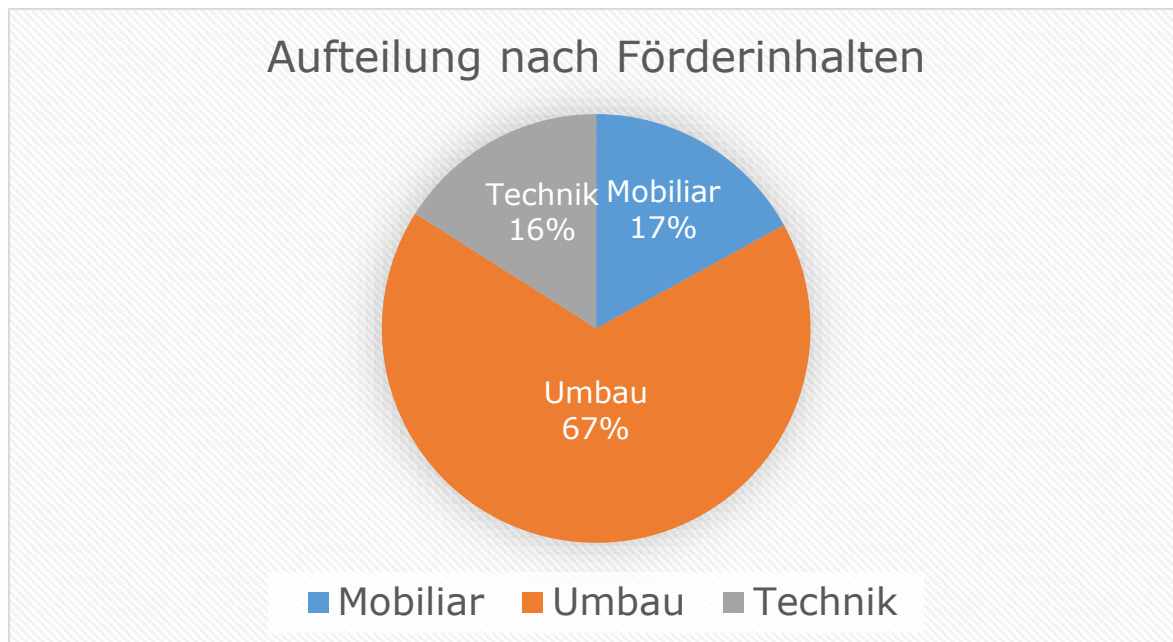


Abbildung 1: Verwendung der Fördermittel nach Förderinhalt

### **Auswertung nach den einzelnen Förderschwerpunkten**

Tabelle 2 ist zu entnehmen, dass für die beiden Schwerpunkte Körperliche und motorische Entwicklung (kurz: KM) sowie Hören und Kommunikation (kurz: HK) fast drei Viertel der Fördermittel für Umbaumaßnahmen (z.B. Einbau von Rampen, behindertengerechte Sanitärbereiche, Aus- bzw. Umbau von Therapie- und Pflegeeinheiten, Einbau von Akustikdecken oder Wandabsorber) verwendet wurde. Auch für den Förderschwerpunkt Sehen (kurz: SE) wurden 32% der Fördermittel für Umbaumaßnahmen verwendet (z.B. kontrastreiche Gestaltung von Treppenhäusern).

Ausgaben für technische Ausstattung spielt im Förderschwerpunkt KM keine Rolle (0 % der Fördersumme). Für die Schwerpunkte der Sinnesbehinderungen wurde immerhin ca. 20% der Fördermittel für technische Ausstattung verwendet: im Bereich Sehen waren es 19% der Fördersumme (z.B. für feste oder transportable Akkuleuchten, Dokumentenkameras). Für den Förderschwerpunkt HK umfassen Ausgaben für Technik 23 % der Fördersumme (z.B. Soundfieldanlagen<sup>1</sup>).

Förderungen für Mobiliar nehmen im Förderschwerpunkt SE (49% der Fördersumme, z.B. für höhenverstellbare Tische und Drehstühle) den größten Anteil ein. Im Schwerpunkt KM werden 24% der Fördermittel für den Bereich Mobiliar verwendet. Ausgaben für Mobiliar machen im Schwerpunkt HK hingegen nur einen geringfügigen Anteil aus (10%).

---

<sup>1</sup> Eine Soundfieldanlage ist eine mobile Kommunikationsanlage zur Verbesserung der Raumakustik mit dem Ziel, akustische Barrierefreiheit zu erreichen. Alle Schüler\*innen können die Lehrkraft besser verstehen. Technische Schwierigkeiten, z.B. Störgeräusche, sind für alle im Raum zu hören – diese Eigenschaft unterscheidet die Technik z.B. von Tonübertragungsanlagen, die nur für hörgeschädigte Schüler\*in wahrnehmbar sind (z.B. sog. FM-Anlagen).

Tabelle 2: Verteilung der Fördersumme auf Förderinhalte und Förderschwerpunkte

Förderschwerpunkt (Anzahl Anträge in Klammern)	Förderinhalt			
	Mobiliar	Umbau	Technik	Summe
Hören und Kommunikation (76)	10% (42)*	67% (37)*	23% (53)*	100%
Körperliche und motorische Entwicklung (36)	24% (12)*	76% (28)*	0%	100%
Sehen (22)	49% (19)*	32% (7)*	19% (17)*	100%

\* Hinweis: Solange der maximale Förderbetrag je Förderschwerpunkt nicht überschritten wird, können pro Antrag mehrere Förderinhalte abgerufen werden. Aufgrund dieser Mehrfachnennungen übersteigen die Antragszahlen je Förderinhalt die Gesamtantragszahlen.

### 3. Auswirkungen der Anpassung der Fördervoraussetzungen im Herbst 2018

Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 01.10.2018 wurden die Fördervoraussetzungen im Hinblick auf Kommunen im Stärkungspakt sowie auf Bedarfe von Schüler\*innen, die sich bereits im Gemeinsamen Lernen befinden und deren Bedarfe sich erheblich verändern (Bedarfsfalländerung), angepasst (vgl. Vorlage 14/2832). Die zahlenmäßige Relevanz bzw. möglichen Auswirkungen dieser beiden Änderungen auf die aktuellen Anträge der LVR-IP werden im Folgenden kurz dargestellt.

#### Stärkungspaktkommunen

In den letzten Antragsjahren war die insgesamt eingeplante Fördersumme der LVR-IP nicht immer auskömmlich. In diesen Jahren wurde die zugesagte Förderung nur anteilig ausgezahlt, d.h., alle Förderanträge wurden prozentual gleich stark gekürzt. Diese Neuberechnung der endgültigen Förderhöhe konnte erst nach Abschluss der Antragsphase erfolgen. In der Folge hatten die antragstellenden Schulträger keine Planungssicherheit über die Höhe der Förderung durch den LVR.

Um die Planbarkeit der tatsächlichen Förderhöhe für kommunale Schulträger, insbesondere denen, die am Stärkungspakt teilnehmen, zu erhöhen, steht nun bereits im zweiten Antragszeitraum ein Drittel der Gesamtfördersumme mit einer zugesagten 100%igen Förderung für Stärkungspaktkommunen zur Verfügung. Stärkungspaktkommunen konnten also mit einer 100%igen Förderung rechnen, selbst wenn die Gesamtfördersumme nicht auskömmlich für alle Anträge wäre. In diesem Jahr wurden 27 Anträge von 10 Stärkungspaktkommunen gestellt.

Da die Fördermittel auskömmlich für alle gestellten Anträge sind, erhalten alle Kommunen für alle Anträge eine 100%ige Förderung. Aufgrund der auskömmlichen Finanzierung aller förderfähigen Anträge können demnach alle Kommunen gleichbehandelt werden.

#### Bedarfsfalländerung

Ebenfalls werden im zweiten Förderjahr Schüler\*innen unterstützt, die sich bereits im Gemeinsamen Lernen befinden und deren Bedarfe sich erheblich verändert haben (Stichwort „Bedarfsfalländerung“). Durch diese Förderung sollen die Betroffenen die Sicherheit haben, dass sie auch bei einer gesundheitlichen Verschlechterung im



Gemeinsamen Lernen verbleiben können. Die Schulträger sollen dadurch mehr Planungssicherheit erhalten und auch Schüler\*innen aufnehmen, deren weitere gesundheitliche Entwicklung unsicher ist oder absehbar mit zusätzlichen Bedarfen verbunden sein kann. Diese Fördermöglichkeit wurde von acht Schulträgern für neun Schüler\*innen genutzt. Mit knapp 7 % aller Anträge wurde die neue Fördermöglichkeit gut angenommen. Diese Förderung unterstützt den Verbleib in der allgemeinen Schule und ist daher ein wichtiges Instrument, um die Planbarkeit für die Schulträger zu erhöhen bzw. im erneut entstehenden Bedarfsfall zu unterstützen.

#### **4. Ausblick**

Die befristete Fortführung der LVR-IP endet mit Ablauf des Schuljahres 2020/2021. Eine weitere Verlängerung ist nicht vorgesehen.

Die LVR-IP als freiwillige Leistung des LVR war seit Beginn der Förderung interimistisch angelegt und stand unter Vorbehalt einer landesgesetzlichen Regelung zur Kostenübernahme im Rahmen der schulischen Inklusion. Diese landesgesetzliche Regelung gibt es bereits seit dem Jahr 2014 mit Einführung des „Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ (InklusionsFörderG). Nachfolgend ist die LVR-IP als Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung in Ergänzung zur landesrechtlichen Förderung stets befristet fortgeführt worden. Hiermit sollte die anfängliche Umbruchsituation für alle Akteur\*innen erleichtert werden. Inzwischen sind jedoch seit Verabschiedung des InklusionsFörderG sechs Jahre vergangen. Eine weitere Verlängerung der Förderung durch den LVR würde der grundsätzlichen Verteilung der Verantwortung zwischen Land und Schulträger widersprechen.

Aufgrund der Corona-Pandemie zeichnet sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine sich verschlechternde Haushaltssituation ab. Die Verwaltung empfiehlt daher, keine weiteren Haushaltsmittel bereit zu stellen und die Förderung aus der LVR-IP mit Ablauf des Schuljahres 2020/2021 enden zu lassen.

Die Verwaltung wird die Entwicklung der inklusiven Beschulung, die Veränderungsprozesse vor Ort sowie die Förderung der schulischen Inklusion durch das Land weiterhin beobachten.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber